Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/10 4Ob161/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

BAG §18

Rechtssatz

Die Rechtsgrundlage der Weiterbeschäftigung nach § 18 BAG ist in allen Fällen eine (ausdrückliche oder schlüssige) Vereinbarung. Daneben bestehen aber die gesetzlichen (gegebenenfalls auch die kollektivvertraglichen) Bestimmungen über die Behaltepflicht betreffend die Mindestdauer von vier Monaten und die Verpflichtung zur Weiterverwendung des Lehrlings im erlernten Beruf (Recht auf Beschäftigung) fort. Die vertragliche Vereinbarung vermag diese zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 161/85
  Entscheidungstext OGH 10.12.1985 4 Ob 161/85
  Veröff: SZ 58/198 = RdW 1986,153 = Arb 10511

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0052859

Dokumentnummer

JJR_19851210_OGH0002_0040OB00161_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at